

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rain folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 – 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend an jedem Tag, für den das Kind zur Teilnahme gemeldet ist.
- (3) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs einer Kindertageseinrichtung sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme des Mittagessens.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden bis einschließlich des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühren erhoben:
 - a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden, Buchung nur unter den Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG 75,00 Euro
 - b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden 100,00 Euro
 - c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden 125,00 Euro
 - d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden 150,00 Euro

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|--------------|
| e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden | 175,00 Euro |
| f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden | 200,00 Euro |
| g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden | 225,00 Euro. |
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats nach dem 3. Geburtstag folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden | 50,00 Euro |
| b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden | 62,50 Euro |
| c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden | 75,00 Euro |
| d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden | 87,50 Euro |
| e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden | 100,00 Euro |
| f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden | 112,50 Euro. |
- (3) Besuchen Kinder, die nicht zum regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet sind, die Einrichtung, so ist für jeden Tag der Aufnahme
- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 8 € bei einer Besuchszeit bis zu 5 Stunden und eine Gebühr von 10 € bei einer Besuchszeit von mehr als 5 Stunden,
 - ab der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 4 € bei einer Besuchszeit bis zu 5 Stunden und eine Gebühr von 5 € bei einer Besuchszeit von mehr als 5 Stunden zu entrichten.
- (4) Der Aufwand für die Bereitstellung des Mittagessens ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.
- (6) Der Ferienmonat August bleibt gebührenfrei.

§ 6 Gebührenermäßigung

Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 für das zweite Kind um 8 € ermäßigt; besuchen drei oder mehr Kinder aus einer Familie eine Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 – 2 für das dritte und jedes weitere Kind um 50 Euro ermäßigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Rain vom 18. September 2007 außer Kraft.

Rain, den 03. März 2010
Stadt Rain

(Gerhard Martin)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 15. Mai 2010 amtlich bekannt gemacht.